

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Einfacher strukturierter Zugang zu Daten bestimmter großer Unternehmen

Ziel 2: Elektronische Archivierung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schaffung eines einfachen Übermittlungskanals für betroffene Unternehmen

Maßnahme 2: Anpassung des § 190 Abs. 5 UGB

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2026	2027	2028	2029	2030
Nettofinanzierung Bund	-57	-1.034	-196	-196	-198
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-57	-1.034	-196	-196	-198

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Den Bund treffen finanzielle Auswirkungen dadurch, dass Sammelstellen für den Betrieb des ESAP einzurichten sind und die entsprechenden technischen Voraussetzungen neu geschaffen werden müssen. Gleichzeitig erhöht sich der Personalaufwand des Bundes, da die Einhaltung der neu zu schaffenden Veröffentlichungspflichten überwacht werden muss.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

ESAP-JuG

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: ESAP-Justizgesetz

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	30.04.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Erarbeitung legislativer Maßnahmen im Bereich des Bundesministeriums für Justiz

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nicht-finanziellen Informationen von Unternehmen ist derzeit nicht einfach möglich. Durch die Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals (European Single Access Point, ESAP) wird der Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nicht-finanziellen Informationen, einschließlich zu Informationen, die freiwillig bereitgestellt werden, verbessert. Damit können Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte Entscheidungen treffen, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen.

Die Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. Nr. L 2023/2859 (kurz: ESAP-Verordnung) soll einen einfachen und strukturierten Zugang zu Daten ermöglichen, damit Entscheidungsträger, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen können. Mit der Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals, ABl. Nr. L 2023/2864 (kurz: Omnibus-Richtlinie) wurden eine Reihe von Richtlinien, darunter die Bilanz-Richtlinie, die Aktionärsrechte-Richtlinie, und die Übernahme-Richtlinie, geändert, um das zentrale europäische Zugangsportale mit den entsprechenden relevanten Daten zu versorgen.

Ziele

Ziel 1: Einfacher strukturierter Zugang zu Daten bestimmter großer Unternehmen

Beschreibung des Ziels:

Das Gesetz soll einen einfachen und strukturierten Zugang zu Daten ermöglichen, damit Entscheidungsträger, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung eines einfachen Übermittlungskanals für betroffene Unternehmen

Ziel 2: Elektronische Archivierung

Beschreibung des Ziels:

Unterlagen der Unternehmensberichterstattung sollen in Zukunft nur noch elektronisch archiviert werden müssen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Anpassung des § 190 Abs. 5 UGB

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung eines einfachen Übermittlungskanals für betroffene Unternehmen

Beschreibung der Maßnahme:

Einzurichtende Sammelstellen werden bei betroffenen Unternehmen Informationen erheben, die für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevant sind. Für die Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Informationen sollen bereits auf nationaler Ebene bestehende Erhebungs-, Übermittlungs- und Speicherverfahren und Infrastruktur genützt werden. Die Unternehmen übermitteln ihre Informationen gleichzeitig mit der Veröffentlichung in einem datenextrahierbaren Datenformat an die Sammelstellen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Einfacher strukturierter Zugang zu Daten bestimmter großer Unternehmen

Maßnahme 2: Anpassung des § 190 Abs. 5 UGB

Beschreibung der Maßnahme:

Die elektronische Speicherung soll für alle Unterlagen ermöglicht werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Elektronische Archivierung

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	1.681	57	1.034	196	196	198
davon Bund	1.681	57	1.034	196	196	198
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-1.681	-57	-1.034	-196	-196	-198
davon Bund	-1.681	-57	-1.034	-196	-196	-198
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2026	2027	2028	2029	2030
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	1.681	57	1.034	196	196	198
davon Bund	1.681	57	1.034	196	196	198
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-1.681	-57	-1.034	-196	-196	-198
davon Bund	-1.681	-57	-1.034	-196	-196	-198
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme
Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Den Bund treffen finanzielle Auswirkungen dadurch, dass Sammelstellen für den Betrieb des ESAP einzurichten sind und die entsprechenden technischen Voraussetzungen neu geschaffen werden müssen. Gleichzeitig erhöht sich der Personalaufwand des Bundes, da die Einhaltung der neu zu schaffenden Veröffentlichungspflichten überwacht werden muss.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Von den Übermittlungspflichten an ESAP werden rund 200 Unternehmen betroffen sein. Die betroffenen Unternehmen haben aufgrund der Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen die unternehmensinternen Prozesse anzupassen, da die Informationen den Sammelstellen in einem datenextrahierbaren Datenformat oder - wenn dies nach Unionsrecht erforderlich ist - einem maschinenlesbaren Format zu übermitteln sind. Die Informationsverpflichtungen sind notwendig, weil nur so die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2864 (Omnibus-Richtlinie) richtlinienkonform umgesetzt werden können.

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:

Allen buchführungspflichtigen Unternehmern wird in Zukunft ermöglicht, alle Unterlagen auch elektronisch zu speichern. Dadurch entfällt für diese Unternehmen ein Archivierungsaufwand in nicht bezifferbarem Ausmaß.

Auswirkungen auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, die Innovationsfähigkeit oder die Internationalisierung von Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung:

Die Möglichkeit der digitalen Speicherung wirkt innovationsfördernd.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2026	2027	2028	2029	2030	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		57	1.034	196	196	198	
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0	
<hr/>							
Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2026	2027	2028	2029	2030
gem. BFG bzw. BFRG	130206 Zentrale Ressourcensteuerung		57	1.034	194	194	195
gem. BFG bzw. BFRG	130101 Strategie, Legistik		0	0	2	2	3

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem Budget der UG 13. Der Personalmehrbedarf im Bereich der Firmenbuchgerichte ist nicht auf die einzelnen Oberlandesgerichte aufteilbar, weshalb dieser in DB 13.02.06 enthalten ist. Der Personalaufwand im Bereich der Zentralstelle (= Sammelstelle im BMJ) ist in DB 13.01.01 veranschlagt.

Personalaufwand

in Tsd. €		2026		2027		2028		2029		2030	
Körperschaft		Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund						2		2		3	
Länder											

Gemeinden			
Sozialversicherungsträger			
GESAMTSUMME		2	2

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2026		2027		2028		2029		2030	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Sammelstelle im BMJ	Bund	RS-Höh. Dienst 3 R 1a, R 1b, R 1c, St 1; Ri I, Sta I; Richter d.BG/GH1; Staatsanw.					10	1,00	10	1,00	5	1,00
Firmenbuchgericht	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK IV; PF 2/3 und 3b; PF 3					10	1,00	10	1,00	15	1,00
Sammelstelle bei der Übernahmekommiss ion	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A1B/GL- A1B/4; PF 1/3									6	1,00

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Unterlagen nach § 281a UGB wird erst ab dem Jahr 2028 schlagend. Ab diesem Jahr ist das Firmenbuchgericht, bei dem die Unterlagen eingereicht werden müssen, nach § 281c UGB zur Überwachung der Übermittlungspflicht zuständig. Zur Erzwingung der Übermittlung ist ein Zwangsstrafverfahren nach § 283 UGB zu führen; entsprechen übermittelte Unterlagen nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Vorschriften allfälliger delegierter Rechtsakte oder Verordnungen, hat das Firmenbuchgericht die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Rechtsträger zur Übermittlung den Vorschriften entsprechender Unterlagen aufzufordern. Es ist davon auszugehen, dass das Firmenbuchgericht in rund 5 % der Fälle im vorbeschriebenen Sinn tätig werden muss. Da von rund 200 betroffenen Unternehmen auszugehen ist, errechnet sich daraus eine Fallzahl von 10. Für diese 10 Fälle wird eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 1 Stunde veranschlagt.

Für die Zugänglichmachung der Informationen nach § 281a UGB über den ESAP wird das Bundesministerium für Justiz als Sammelstelle benannt, welche ab dem Jahr 2028 die relevanten Informationen erhebt. Für die technische Validierung wird die BRZ GmbH hauptzuständig sein; in einigen Zweifelsfragen, ob die Unterlagen zu verwerfen sind, weil sie den Anforderungen nicht entsprechen, werden aber Sachbearbeiter der Zivilrechtssektion befasst werden. Auch hier ist von ca. 5% (10) Zweifelsfällen in den ersten beiden

Jahren auszugehen. Schon im dritten Jahr wird sich die Berichtspflicht bei den betroffenen Unternehmen eingespielt haben, sodass ab dem Jahr 2030 nur noch von der Hälfte der Fälle, also rund 5, auszugehen ist.

Im Jahr 2030 tritt § 78f AktG in Kraft. Von dieser Bestimmung sind rund 60 Unternehmen betroffen. Auch hier ist davon auszugehen, dass in rund 5 % der Fälle ein Zwangsstrafverfahren nach § 78h AktG zu führen ist. Es ist daher gerundet von einer Fallzahl von 5 auszugehen, welche im Jahr 2030 bei der Sammelstelle und beim Firmenbuchgericht dazuzurechnen ist. Für diese Fälle ist eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 1 Stunde veranschlagt.

Ab dem Jahr 2030 tritt auch § 30b ÜbG in Kraft. Für die Überwachung der Übermittlungspflicht nach § 30b ÜbG ist nach § 30d ÜbG die Übernahmekommission zuständig. Aufgrund der Fallzahlen der letzten Jahre ist mit etwa 6 Veröffentlichungen pro Jahr zu rechnen, für welche jeweils ein Zeitaufwand von 1 Stunde veranschlagt wird.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund			2	2	3
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME			2	2	3

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2026	2027	2028	2029	2030
Bund	57	1.034	192	192	192
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	57	1.034	192	192	192

in €		2026		2027		2028		2029		2030	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Analyse	Bund	1	56.700,00								
Implementierung	Bund			1	686.400,00						
Testphase	Bund			1	156.000,00						
Personalkapazität	Bund			1	156.000,00	1	156.000,00	1	156.000,00	1	156.000,00
Infrastruktur	Bund			12	3.000,00	12	3.000,00	12	3.000,00	12	3.000,00

Der Bund hat für den Betrieb des ESAP Sammelstellen einzurichten, die über entsprechende technische Voraussetzungen für den Betrieb verfügen müssen. Dieses nationale technische Format muss erst entwickelt werden. Dazu wird im Jahr 2026 eine Analyse durchgeführt. Dabei ist eine umfassende Kommunikation mit allen Stakeholdern sicherzustellen. Zunächst ist das EU-Format zu analysieren und um nationale Erfordernisse zu erweitern. Es sind Validierungsregeln zu erstellen, um sowohl den EU-Formatrahmen als auch die nationalen Erweiterungen zu validieren. Des Weiteren ist eine Liste der ESAP-Aufforderungen zu erstellen, um den Inhalt und den Umfang zu ermitteln. Gleichzeitig ist festzulegen, wer die langfristige ESAP-Pflicht der Unternehmen definiert. In weiterer Folge sind der Workflow und die Prozesse zu analysieren und Use Cases zu erstellen, um die Automationsunterstützung zu definieren. Die technische Kommunikation mit der ESMA ist sicherzustellen, und eine fachlich-technische Analyse der Schnittstelle durchzuführen. Dafür sind zuständige und notwendige Teams zu definieren und aufzubauen, die Technologien sind abzuklären und Kommunikationskanäle zu etablieren. Abschließend ist ein Testkonzept zu entwickeln. Ab dem Jahr 2027 sind für die Betreuung des ESAP-Portals 156.000 Euro pro Jahr zu veranschlagen.

Ab dem Jahr 2027 fallen monatliche Fixkosten für die Infrastruktur in Höhe von 3.000 Euro an.

Im Rahmen der Implementierung, die im Jahr 2027 durchgeführt wird, ist die Validierungsmöglichkeit über den ERV-Weg (Justiz-Box) zu ermöglichen. Dabei ist die Einbindung anderer Teams (Servicekette) notwendig. Es sind Validierungen und ein Validierungswebservice aufzusetzen. Der EU-Formatrahmen und die nationalen Erweiterungen sind ebenfalls zu validieren. Die Liste der ESAP-Aufforderungen ist umzusetzen. Das Zwangsstrafen-Listensystem ist zu erweitern oder neu zu gestalten. Neue Hinweise beim Posteingang im Firmenbuch sind zu implementieren, sodass keine Ablehnung erfolgt und die Eintragung im Firmenbuch weiterhin möglich ist. Eine Schnittstelle zur ESMA ist zu erstellen. Abschließend ist eine Testphase durchzuführen. Für diese Phase der Implementierung und die daran anschließende Testphase, die beide nur im Jahr 2027 anfallen, sind 686.400 Euro für die Implementierung (IT-Aufwand, technischer Aufwand, entsprechende Personalkosten) und 156.000 Euro für das Testen (technische Adaptierungen und Verbesserungen, Personalaufwand) zu veranschlagen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.12.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 30.04.2026 17:08:12

WFA Version: 1.5

OID: 3774

A0|B0|D0|I0|J0